

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der  
Oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft und deren  
Nachfolgerin, der Landwirtschaftskammer für das  
Herzogtum Oldenburg**

**Oldenburgische Landwirthschafts-Gesellschaft**

**Oldenburg i. Gr., 1918**

1. Gesetz und Geschäftsordnung.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-3790**



## Innere Angelegenheiten der Kammer.



### 1. Gesetz und Geschäftsordnung.

Seit dem 17. Jan. 1910 wurden Änderungen des Landwirtschaftskammergesetzes nicht mehr vorgenommen. Dagegen hat sich der Vorstand der Landwirtschaftskammer, sowie die Gesamtsitzung in den Jahren 1913 und 14 eingehend mit einer neuen Regelung des Umlage-Verfahrens beschäftigt und zwar aus dem Grunde, weil die Umlage nach dem Grundsteuerreinertrag nicht mehr den heutigen Verhältnissen zu genügen schien und auch die Umlage nach der Fläche gewisse Härten nicht umgehen konnte. Die 28. ordentliche Gesamtsitzung der Landwirtschaftskammer am 27. März 1914 hat daher beschlossen: „das Großherzogliche Ministerium zu erluchen, dem Landtage eine Vorlage zu machen, dahingehend, daß die Umlage, statt nach dem Grundsteuerreinertrag, in Zukunft nach dem landwirtschaftlichen Reinertrag gehoben wird und über die Vorlage die Landwirtschaftskammer gutachtlich zu hören. Mit Inkrafttreten des Umlageverfahrens nach dem Reinertrag aus der Landwirtschaft fällt die 10 Pfg.-Umlage auf 1 ha kultivierter Fläche fort.“ Ein diesbezüglicher Antrag ist beim Großherzoglichen Ministerium auch eingereicht. Infolge des Krieges ist jedoch, im Einverständnis mit der Landwirtschaftskammer, bis zum Friedensschluß die weitere Behandlung der Änderung des Umlageverfahrens ausgesetzt worden.

Zur Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammer hat der Vorstand am 19. Dezember 1911 folgenden Zusatz beschlossen: „Ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, den Vorsitz in einer Vorstands- oder Gesamtsitzung zu führen, so soll immer das nächstdienstälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz übernehmen. Dem jeweiligen Vorsitzenden steht das Recht zu, seine persönliche Abstimmung nach Schluß der Beratung vor Beginn der Abstimmung kurz zu begründen.“

Die §§ 6 und 22 der Geschäftsordnung haben gemäß Beschluß der Gesamtsitzung vom 12. April 1917 insofern eine Änderung erfahren, als entsprechend den allgemein erhöhten Preisen die Tagegelder für Reisen innerhalb des Herzogtums für ganze Tage von 6 auf 10 Mk. und für halbe Tage auf 6 Mk. und für Reisen außerhalb des Herzogtums von 15 Mk. auf 30 Mk. erhöht worden sind.



## 2. Vertretungskörper der Kammer.

(Nach dem Stande vom Jahre 1918.)

### Zusammensetzung der Kammer.

a) In direkten Wahlen in den Ämtern gewählt:

#### I. Amt Butjadingen.

1. Landwirt Richard Ulbers-Havendorferlande.
2. Landwirt Ernst Grabhorn-Seefelderaußendeich.
3. Landwirt H. F. Francklen-Sinsum.

#### II. Amt Brake.

4. Rentner Diedr. Ahlhorn-Oldenburg.
5. Landwirt Ammo Lübben-Schmalenfletherwarp.

#### III. Amt Elsfleth.

6. Hausmann Joh. Heinemann-Dalsper (im Felde).
7. Hausmann B. Bulling-Butzhausen.

#### IV. Amt und Stadt Jever (mit Einschluß des Amts Rüttringen).

8. Ökonomierat H. Jürgens-Jever.
9. Gemeindevorsteher H. Habben-Quanens.
10. Ökonomierat H. Müller-Hlinenhof.

#### V. Amt und Stadt Varel.

11. Landwirt Friedr. Wellens-Hohenberge.
12. Landwirt Joh. Wilken-Driefel.

#### VI. Amt und Stadt Oldenburg.

13. Hausmann Joh. Böhmer-Westerburg.
14. Hausmann G. M. Wöbken-Kleinbornhorst.

#### VII. Amt Westerstede.

15. Ökonomierat Feldhus-Zwischenahn.
16. Hausmann G. Thye-Linswege.